A.	FESTSETZUNGEN						
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)						
	1.1	Allgemeines Wohngebiet	WA				
	1.2	Reines Wohngebiet	-				
5 % 4		DER BAULICHEN NUTZUNG (1) BauGB und §§ 16 u. 17 BauNVO)					
	2.1	<u>Die Grundflächenzahl</u> (GRZ) ist durch Planeintrag festgesetzt.	0,2				
	2.2	<u>Die Geschoßflächenzahl</u> (GFZ) ist durch Planeintrag festgesetzt.	0,4				
	2.3	Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Planein- trag festgesetzt: (z)	I				
		als Höchstgrenze					
	٠	Dachgeschoß als Vollgeschoß ausbaubar (Erdgeschoß u. Dachgeschoß z.B. I+D)	I+D				
٠	BAUL	EISE; ÜBERBAUBARE FLÄCHEN UND STELLUNG DER ICHEN ANLAGEN (1) 2 BauGB)					
	3.1	<pre>offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)</pre>	0				
		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED				
	3.2	geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)	g				
	3.3	abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)	а				
	3.4	Baugrenzen (§23 (3) BauNVO)					

Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch die Hauptfirstrichtung festgesetzt.

	4		HEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN (1) 4 BauGB)	
		4.1	Flächen für Garagen	Ga
2-3-9		4.3	Flächen für Gemeinschaftsgaragen Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstückstlächen nur auf eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig. <u>STELLPLÄTZE:</u> Bis zur Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes sind auf dem Baugrundstück 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen (Aufrundung auf volle Anzahl).	GGa
		4.4	Nebenanlagen: Im Bereich der I+D-geschossigen Bebauung sind Nebenanlagen bis zu einer Größe von 3 x 3 m und einer Traufhöhe von 2,20 m zulässig. Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grund- stücksflächen sind nicht zugelassen.	
	5.		CHRSFLÄCHEN (1) 11 BauGB)	
		5.1	Straßenverkehrsfläche - Unterteilung nur als Hinweis - mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen (Aufpflasterung)	
		5.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
14//			- verkehrsberuhigter Bereich	
		5.3	Straßenbegrenzungslinie	-
217		5.4	Gehweg	GW
1600	~.	5.5	Geh- und Radweg	GW/.RW
Stronger of the series		5.6	Verkehrsbegleitgrün	
1100		5.7	Öffentliche Pkw-Stellplätze	ρ
	6.		HEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (1) 12 BauGB)	
		6.1	Trafostation	
(27) (4 A	7.		ORGUNGSLEITUNGEN (1) 13 BauGB)	
		7.1	Oberirdische E-Leitung einschließlich Schutzzone	*
7		7.2	(§ 9 (1) 14 BauGB) - Abwasserleitung	·\$-\$-\$-
-	8.		FLÄCHEN (1) 15 BauGB)	
at a		8.1	Öffentliche Grünflächen	

0

- 9. WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BauGB)
 - 9.1 Bachlauf
- 10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)
- 11. <u>IMMISSIONSSCHUTZ</u> (§ 9 (1) 23, 24 BauGB)

Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen a) Immissionen durch Verkehrslärm von der FO 41 (Entfernung ca. 15m) sind zu erwarten.
Schallschutzmaßnahmen passiver Art werden empfohlen.

b) Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen NE-Betrieben sind nicht auszuschließen.



- 12. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN
 - (§ 9 (1) 25 BauGB)
 - 12.1 Pflanzgebot für Einzelbäume

Die Pflanzungen gelten als Ersatzpflanzungen für den auf Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen entfallenden Baumbestand. Vorhandene Obstbaume sind jedoch möglichst zu erhalten.
Die Flächen zur freien Landschaft sind gut, 2,50 bis 5,00 m breit, einzugrünen.

Es sind folgende Arten hochstämmiger <u>Laubbäume</u> (3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm) zu verwenden:

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Fraxinus excelsior

Prunus avium

Spitzahorn Bergahorn Birke Esche Vogelkirsche



Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus robur
Sorbus Aucuparia
Tilia cordata
Ulmus carpinifolia

Bergahorn
Birke
Esche
Vogelkirsche
Stieleiche
gemeine Eberesche
Winterlinde
Feldulme

12.2 Um eine ausreichende Durchgrünung des Baugebietes sicherzustellen, ist je 200 m² unbebauter Fläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Neben den o.g. Baumarten können auch Obstbäume gepflanzt werden.

12.3 Pflanzgebot für mittelhohe Laubbäume

(o) (o

Pflanzgebot für Heister (mind. 2 x verpflanzt, Größe 200 - 250 cm) und Sträucher (mind. 2 x verpflanzt, Größe 80 - 100 cm).

Bestehende Hecken und Bäume sind möglichst zu erhalten. $oldsymbol{\odot}$

Es sind folgende Arten zu verwenden:

Heister:

Acer campreste Carpinus betulus Prunus avium Salix alba Feldahorn Hainbuche Vogelkirsche Silberweide

Sträucher:

Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus padus Prunus spinosa Rhamnus frangula Ribes nigrum Rosa canina Viburnum latana Viburnum opulus Salix caprea Sambucus nigra

Kornelkirsche Hartriegel Haselnuß Weißdorn Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Traubenkirsche Schlehe Faulbaum Johannisbeere Hundsrose wolliger Schneeball gemeiner Schneeball Salweide schwarzer Holunder

GESTALTUNG

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. Art. 91 (3) BayBO)

Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der BauNVO sind außerhalb der überbaubaren

Flächen nicht zulässig. Die Einhaltung der Abstandsflächen muß nach Art. 6 Abs. 4 u. 5 BayBO gewährleistet sein.

13.1 Die Dachform ist durch Planeintrag festgesetzt.
Satteldach und Dachneigung

Garagen sind mit Satteldächern zu versehen. Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einer Gesamtlänge nicht größer
als 1/3 der Hauslänge zulässig. Seitlicher
Abstand zum Ortgang 1,50 m.
Kniestöcke sind bis max. 50 cm Höhe
zugelassen.

SD 44-51°

- 13.2 Als Dacheindeckung sind rote bis rotbraune Ziegel zu verwenden.
- 13.3 Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein. Heller Putz, Sichtmauerwerk, Sichtbeton sind in gedeckten Farben zu gestalten.

 Holzverschalung im Giebelbereich DG zugelassen.

13.4 Garagen:

Garagen müssen sich dem Hauptgebäude unterordnen und sind diesem anzugleichen. Als Dachform ist nur Satteldach zulässig.

Garagen aus Wellblech o.ä. sind unzulässig. Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt die Errichtung und den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen. Wird nur eine Garage gebaut, ist diese an der Grenze zu errichten.

Garagen auf der Grundstücksgrenze müssen einheitlich gestaltet werden. Eine Abgrenzung durch Zaun oder Kette im Bereich des Stauraumes an der Grenze vor den Garagen ist nicht zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig.

Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nicht eingefriedet werden. <u>Der Stauraum muß mind.</u> 5,00 m betragen.

13.5 Eintriedung:

Die Einfriedung der Grundstücke darf die Höhe von 1,00 m ü. OK Straße - einschl. Sockelhöhe, max 0,30 m - nicht übersteigen. Entlang der Straße sind Holzzäune und Naturhecken zugelassen. Entlang der Straße sind Einfriedungen im Abstand von 0,50 m von der Fahrbahnkante zulässig. An der Fahrbahnseite wird nur senkrechter Holzlattenraun und an den Rückseiten der Grundstücksgrenzen Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe zugelassen.

13.6 Außenanlagen:

Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen angrenzender Wege bzw. die Höhe des Nachbargrundstückes anzugleichen. Die Auffüllung über 0,50 m über dem vorh. natürlichen Gelände ist unzulässig. Stützmauern an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind bis 1,00 m Höhe im natürl. Gelände zulässig. Hangseitig ist FOK max. 0,40 m über natürlichem Gelände zulässig. Die Traufhöhe darf talseitig eine max. Höhe von 3,75 m bei E+D - bei II Geschossen 5,50 m - nicht über-Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStr. WG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers.

14. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

14.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

B. HINWEISE

- 1. Bestehende Gebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- 4. Flurstücknummer



z.B. 1836/2